

VSG 02 / U2 / 16

Urteil

Einspruch des Verein 1 gegen die Verhängung von drei Geldstrafen von je 25,00 € wegen Einsatzes nicht spielberechtigter Spielerinnen .

Das Verbandssportgericht des Handball-Verbandes Berlin in der Besetzung

Heinz-Dieter Bornemann (VfV Spandau)	Vorsitzender
Alan Schaban (CHC)	Beisitzer
Christian Kroll (SV Pfefferwerk)	Beisitzer

hat im schriftlichen Verfahren am 17.03.2016 wie folgt entschieden:

1. Den Einsprüchen des Verein1 vom 08.02.2016 wegen des Einsatzes nichtspielberechtigter Spielerinnen wird stattgegeben.
2. Die Bescheide der Spielleitenden Stelle weibliche Jugend D vom 09.02.2016 zu den Spielen Nr.: 1, 2 und 3 werden aufgehoben.
3. Die Spiele Nr.: 1, 2 und 3 sind wie ausgetragen zu werten.
4. Die Einspruchsgebühr ist zurückzuzahlen, ebenso sonstige gezahlten Auslagen und Gebühren.
5. Die Kosten des Verfahrens trägt der HVB.
6. Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig.

Sachverhalt:

Am 16.01.2016 um 18:00 Uhr fand das Spiel-Nr.: 1 der weiblichen Jugend D Stadtliga A, Rückrunde zwischen dem Verein 2 und dem Verein 1 statt.

Dabei kam die Spielerin 1 für den Verein 1 II zum Einsatz. Bereits am selben Tag um 13:00 Uhr spielte dieselbe Spielerin in der Verbandsliga weibliche Jugend D Rückrunde, Spiel-Nr.: 2, bei der Begegnung Verein 3 gegen Verein 1.

Am 24.1.2016 um 11:30 Uhr fand das Spiel-Nr.: 3, Verein 1 gegen Verein 4, weibliche Jugend D Verbandsliga, Rückrunde, statt. Bei diesem Spiel kamen die Spielerinnen 2 und 3 für den Verein 1 zum Einsatz.

Bereits um 10.00 Uhr des gleichen Tages fand das Spiel-Nr.: 4, weiblichen Jugend D, Stadtliga A, Rückrunde, zwischen dem Verein 1 und dem Verein 5 statt. Hier kam die Spielerin 1 für den Verein 1 II zum Einsatz.

Die Spielleitende Stelle für die weibliche Jugend D, Oliver Heinrich, erließ daraufhin am 09.02.2016 gegen den Verein 1 drei Bescheide nach § 19 (1h) i.V.m. § 19 (2) DHB-RO wegen des Einsatzes nicht spielberechtigter Spielerinnen in den Spielen Nr.: 1, 3 und 4. Die Spiele wurden mit einem Torverhältnis von 0:0 Toren als verloren gewertet. Darüber hinaus wurde gegen den Verein 1 für jeden Bescheid eine Geldbuße in Höhe von jeweils 25,00 Euro, insgesamt 75,00 EUR, verhängt.

Der erste Bescheid erging für das Spiel 3 wegen des Einsatzes von den nichtspielberechtigten Spielerinnen 2 und 3 gem. § 55 SpO i.V.m. den zusätzlichen Durchführungsbestimmungen. Der zweite Bescheid erging für den Einsatz der nichtspielberechtigten Spielerin 1 im Spiel 1 gem. § 55 SpO i.V.m. den zusätzlichen Durchführungsbestimmungen. Der dritte Bescheid erging ebenfalls wegen des Einsatzes einer nichtberechtigten Spielerin 1 im Spiel 4 gem. § 55 SpO i.V.m. den zusätzlichen Durchführungsbestimmungen. Im Rahmen des den Parteien mit Schreiben des Vorsitzenden des Verbandssportgerichts gewährten rechtlichen Gehörs vom 02.05.2016 mit Fristsetzung per 05.03.2016, erwiderte die Spielleitende Stelle der weiblichen Jugend A-D am 05.03.2016, dass die Bescheide auf Grundlage des § 55 II DHB-SpO i.V.m. den zusätzlichen Durchführungsbestimmungen für die Qualifikationsspiele im Spieljahr 2015/2016 mit Stand 01.04.2016 gefertigt wurden. Die Bestimmungen seien über auf dem HVB Jugendtag erläutert und dort sowie über die HVB-Fächer zur Verfügung gestellt worden. Zusätzliche Informationen zum Festspielen sowie Hinweise bezüglich der zusätzlichen Durchführungsbestimmungen zu den Qualifikationsspielen seien auf dem Staffeltag am 01.05.2015 gegeben worden.

Mit Schreiben vom 08.02.2016, beim HVB eingegangen am 23.02.2016, legte der Verein 1 Einspruch gegen die drei o.g. Bescheide ein. § 55 II DHB-SpO betreffe nur die ersten beiden Meisterschaftsspiele einer Saison; der DHB kenne keine zwei Meisterschaften innerhalb eines Spieljahres. Zudem seien besondere Durchführungsbestimmungen für die weibl. D-Jugend gem. Punkt 12.3 der Durchführungsbestimmungen 2015/2016 (HVB) nicht erlassen worden.

Im Rahmen des rechtlichen Gehörs wurde durch die Antragstellerin und Einspruchsführerin keine weitere Stellungnahme eingereicht.

Die Einspruchsführerin beantragt daher, die drei o.g. Bescheide aufzuheben.

Der HVB als Einspruchsgegner stellt keine (weiteren) eigenen Anträge.

Entscheidungsgründe:

Mit Eingang des Schreibens des Verein 1 vom 08.02.2016 am 23.02.2016 beim HVB sowie der Zahlung von Einspruchsgebühr und Auslagenvorschüsse wurden die Einsprüche frist- und formgerecht eingelegt. Ferner sind die Einsprüche auch begründet.

I.

Das Verbandssportgericht ist im Einklang mit der Einspruchsführerin der Auffassung, dass es den Bescheiden der Spielleitenden Stelle an einer rechtlichen Grundlage mangelt.

1. Die Bescheide der Spielleitenden Stelle vom 09.02.2016 richten sich gegen die Spielwertungen der Spiele Nr.: 1, 3 und 4 nebst einer Gebühr in Höhe von 25,00 EUR. Sie basieren auf Grundlage von § 19 (1h) DHB-RO in Verbindung mit § 55 DHB-SpO und den zusätzlichen Durchführungsbestimmungen des HVB. Diese wären zulässig und begründet, wenn die fehlbaren Spielerinnen 1, 2 und 3 im Rahmen des § 55 DHB-SpO festgespielt gewesen wären.

2. Die Einschränkung des Spielrechts eines Spielers oder einer Spielerin ergibt sich aus § 55 DHB-SpO (Festspielen). Gemäß § 55 II DHB-SpO ist eine Spielerin festgespielt, sobald sie in den ersten beiden Meisterschaftsspielen einer Mannschaft mitgewirkt hat. Teilnahmeberechtigt für eine andere Mannschaft ist sie erst dann wieder, wenn diese Mannschaften zwei Meisterschaftsspiele ausgetragen haben, auch im Jugendspielbetrieb. Entscheidend ist somit, ob im Rahmen der Rückrunde die o.g. Spielerin in den ersten beiden Spielen einer Meisterschaft in verschiedenen Mannschaften zum Einsatz kam. Dies ist hier jedoch nicht der Fall.

a) Die Meisterschaft besteht nach § 42 DHB-SpO aus Runden-, Entscheidungs- und Ausscheidungsspiele. Rundenspiele werden in der Regel in Hin- und Rückrunden ausgetragen. Nach dem Wortlaut „in der Regel“ dürfte somit ein Spielraum zur Abänderung bzw. Ergänzung einer Meisterschaft bestehen, wie der Landesverband die Rundenspiele selbst durchführen will. Davon hat der HVB im Rahmen seiner Durchführungsbestimmungen auch Gebrauch gemacht. Damit können (abgesehen von den Qualifikationsspielen) die im Rahmen der Durchführungsbestimmungen festgelegten Rückrundenspiele nicht als die ersten Spiele einer Meisterschaft klassifiziert werden. Das Festspielen von Spielern in der Rückrunde ist damit unmöglich.

b) Darüber hinaus definiert die Spielordnung in § 9 DHB-SpO die Begrifflichkeit „Spielsaison“ und sieht vor, dass das erste Meisterschaftsspiel das erste Spiel einer Spielsaison ist. Lediglich für den Jugendbereich wird in § 55 II DHB-SpO festgelegt, dass die Qualifikationsspiele bereits zum neuen Spieljahr gehören. Eine weitere Saison innerhalb eines Spieljahres (§ 8 DHB-SpO) kennt die DHB-Spielordnung nicht. Danach sind die ersten Meisterschaftsspiele der D-Jugend spätestens die ersten beiden Spiele der Hinrunde gewesen mit der Folge, dass die Spielerin 1 an den ersten beiden Spieltagen der Rückrunde nicht festgespielt sein konnte.

Mit dem Erlass der Durchführungsbestimmungen und der zusätzlichen Durchführungsbestimmungen für die C- und D-Jugend hat der HVB in Ergänzung der DHB-SpO davon Gebrauch gemacht. Für den Jugendbereich gelten zudem ergänzend die vom HVB Jugendausschuss erlassenen zusätzlichen Durchführungsbestimmungen für die Qualifikationsspiele im Spieljahr 2015/2015 vom 01.04.2015. In der Durchführungsbestimmung vom 01.04.2016 wird u.a. geregelt, dass entsprechend der §§ 42 II, 55 II DHB-SpO in den ersten beiden Meisterschaftsspielen bei Saisonbeginn kein Spieler in mehr als einer Mannschaft eingesetzt werden darf. Weiter heißt es, dass für die D-Jugend „die Qualifikationsrundenspiele sowie die Hin- und Rückrunde der Meisterschaft eigenständige Runden“ sind. Ob und inwieweit im Rahmen der DHB-SpO die Befugnis besteht, eine Meisterschaft – auch im Jugendspielbetrieb – in verschiedene Runden innerhalb der Saison eines Spieljahres aufzuteilen, zu untergliedern oder anderweitig zu ändern, kann dahingestellt bleiben. Ebenso verhält es sich mit der Frage, ob diese zusätzlichen Bestimmungen überhaupt erlassen wurden und Gültigkeit für Meisterschaftsspiele u.a. aufgrund der wörtlichen Bezeichnung „für die Qualifikationsspiel im Spieljahr 2015/2016“ erlangt haben. Abgesehen davon regelt allerdings die „Durchführungsbestimmungen für die Qualifikationsspiele im Spieljahr 2015/2016“ auch wörtlich, dass „In den ersten beiden Meisterschaftsspielen bei Saisonbeginn“ kein Spieler in mehr als einer Mannschaft eingesetzt werden dürfe. In jedem Fall eröffnen die Bestimmungen aus §§ 8 und 9 DHB-SpO nicht die Möglichkeit einer weiteren oder ändernden Ergänzung oder Abänderung der Begrifflichkeit des Beginns einer Spielsaison.

c) Auch stellt § 55 XII a DHB-SpO für die Landesverbände keine Ermächtigung dar, die Festspiel-Regelung nach § 55 II DHB-SpO gesondert zu ändern. Aufgrund der Bindungswirkung (§ 88 II DHB-SpO) sind Ausnahmen oder Ermächtigungen für abweichende Regelungen innerhalb der Landesverbände explizit in den jeweiligen Paragraphen, für die Änderungen und Ergänzungen gelten sollen, festgeschrieben. Eine Generalklausel zur Änderung oder Ergänzung von Regelungen der Spielordnung existiert nicht. Die Änderungsmöglichkeit in § 55 XII a S. 3 DHB-SpO stellt somit keine allgemeine Grundlage zur Änderung des gesamten „Festspielparagraphen“ oder einzelner Absätze des § 55 DHB-SpO dar, sondern lediglich eine Möglichkeit von der in § 55 XII a DHB-SpO festgelegten Regelung auf Landesverbandsebene abzuweichen.

d) Eine solche Ermächtigung stellt auch nicht § 87 II DHB-SpO dar. Danach können die Landesverbände gemäß Satz 2 für die F-bis C-Jugend zwar ergänzende Bestimmungen zu den IHF-Regeln erlassen, soweit der DHB Bundesrat oder der DHB Bundestag keine einheitlichen Regelungen getroffen hat. Jedoch stellen die §§ 9 und 55 DHB-SpO keine Regel im Sinne des IHF-Regelwerks dar, welches für die D-Jugend grundsätzlich zur Disposition stünde. Vielmehr handelt es sich bei den §§ 9, 55 DHB-SpO um Regelungen, die von den Gremien des DHB erlassen wurden; für den vorliegenden Fall jedoch ohne Regelungs-/Änderungsbefugnis für die Landesverbände.

3. § 88 DHB-SpO verleiht der Spielordnung Bindungswirkung für die Landesverbände. Etwas Anderes könnte sich mithin nur ergeben, sofern der HVB befugt gewesen wäre, abweichende Regelungen zu treffen und von dieser Befugnis auch Gebrauch gemacht hätte. An einer solchen Regelungsbefugnis im Rahmen des Festspielens mangelt es jedoch nach alledem für den Landesverband.

II.

Der Saisonbeginn für die Mannschaften nach § 9 DHB-SpO sowie die Regelung zum Festspielen nach § 55 II DHB-SpO können durch den Landesverband nicht abweichend oder ergänzend zur DHB-Spielordnung geregelt werden. Die betreffenden Spiele der Rückrunde der weiblichen Jugend D stellen nicht den Saisonbeginn dar. Zudem wurde in den „Durchführungsbestimmungen für die Qualifikationsspiele im Spieljahr 2015/2016“ vom HVB selbst festgelegt, dass die ersten beiden Spiele bei Saisonbeginn gemeint sind. Mithin konnte sich die Spielerin 1 nicht durch die Teilnahme im Spiel Nr.: 2 in der ersten Mannschaft der wD bzw. die Spielerinnen 2 und 3 nicht durch die Teilnahme am Spiel-Nr.: 4 in der zweiten Mannschaft der wD des Verein 1 fest spielen. Es greifen im vorliegenden Fall auch nicht die weiter im § 55 DHB-SpO aufgeführten Ausnahmeregelungen zum Festspielen von Spielerinnen und Spielern, insbesondere nicht § 55 XII DHB-SpO.

III.

Nach alledem ist dem Begehren der Antragstellerin und Einspruchsführerin stattzugeben und die Bescheide der Spielleitenden Stelle vom 09.02.2016 bezüglich der Spiele Nr.: 1, 3 und 4 aufzuheben.

Die Entscheidung über Gebühren und Auslagen beruhen auf § 59 Abs. 1 RO-DHB.

Sie setzen sich zusammen aus:

25,00 € Verwaltungskostenpauschale
24,00 € Verbandssportgericht
49,00 €

gez. Heinz-Dieter Bornemann
Vorsitzender

gez. Christian Kroll
Beisitzer

gez. Alan Schaban
Beisitzer

Ausgefertigt und für die Richtigkeit:

gez. Matthes Westphal
Geschäftsstelle

Rechtsmittelbelehrung auf der Rückseite der Seite 1